

BOLZ über Entgeltumwandlung: Probezeit und Erdienbarkeit nicht erforderlich

Grundsatz

Erhält ein Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) eine Versorgungszusage entweder unmittelbar von der GmbH (Direktzusage) oder über eine Unterstützungskasse, sind im Rahmen des hypothetischen Fremdvergleichs zur Prüfung der betrieblichen Veranlassung unter anderem zwei Voraussetzungen zu prüfen:

- die Erdienbarkeit und
- die (personen- wie unternehmensbezogene) Probezeit (vgl. [pst3217](#)).

Keine Prüfung bei Entgeltumwandlung (BOLZ)

Der BFH hat in 2018 (Az. IR 89/15) bereits entschieden, dass die Prüfung der Erdienbarkeit bei einer durch Entgeltumwandlung finanzierten beitragsorientierten Leistungszusage (BOLZ) nicht erfolgen muss, da der GGF die Zusage selbst finanziert. Diesen Grundsatz hat der BFH nun mit seiner Entscheidung vom 19.11.2025 (Az. IR 50/22) auf das Prüfkriterium der Probezeit ausgeweitet. Danach sind Direktzusagen und Zusagen über eine Unterstützungskasse an GGF im Wege einer BOLZ über Entgeltumwandlung ohne Einhaltung der Probezeit und Erdienbarkeit steuerlich möglich. Dies gilt sowohl bei Neubestellung des GGF als auch bei Neugründung der GmbH. Die sonst übliche Prüfung einer Überversorgung (75 % - Grenze) entfällt ebenfalls (BFH v. 10.06.2008, Az. VIII R 68/06).

Bedingungen

Damit Probezeit und Erdienbarkeit wirklich entfallen können, müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein:

- Die Finanzierung muss vollständig beim GGF liegen.
 - Die Aufwendungen für die Zusage müssen im wirtschaftlichen Sinne zu 100 % vom GGF als Arbeitnehmer getragen werden.
 - Für die GmbH besteht zum Zusagezeitpunkt kein signifikantes Risiko, die Pensionsansprüche des GGF mitfinanzieren zu müssen.

Wird die Zusage im wirtschaftlichen Sinne auch nur teilweise von der GmbH getragen bzw. besteht ein signifikantes Risiko, dass dies im Zusageverlauf geschehen könnte, sind Probezeit und Erdienbarkeit im Rahmen des Fremdvergleiches zu prüfen.

Die wirtschaftliche Zuordnung der Aufwendungen der BOLZ zum GGF macht der BFH in seinen o. g. Entscheidungen von folgenden Voraussetzungen abhängig:

- Angemessenheit der (Gesamt-) Vergütung des GGF
- Keine ungewöhnliche Erhöhung der Vergütung im zeitlichen und tatsächlichen Zusammenhang mit der Entgeltumwandlung
- Die BOLZ löst für die GmbH kein Mitfinanzierungsrisiko aus.
 - Bei Zusage einer Verzinsung der Beiträge muss diese einem risikoarmen Marktzins entsprechen.
 - Die Vereinbarung einer kongruenten Rückdeckung schließt das Mitfinanzierungsrisiko aus.

Zusätzlich macht der BFH die betriebliche Veranlassung im Rahmen des doppelten Fremdvergleichs (aus Sicht des Versorgungsberechtigten) von der Insolvenzsicherung der Versorgungsansprüche

abhängig, was zumindest bei im arbeitsrechtlichen Sinne beherrschenden GGF eine Verpfändung der Ansprüche am Rückdeckungsvermögen sinnvoll erscheinen lässt.

Außerdem darf der GGF nicht seine gesamten Gehaltsansprüche umwandeln (Keine Nur-Pension).

Bei im steuerlichen Sinne beherrschenden GGF müssen die Zusage und die Entgeltumwandlungsvereinbarung zudem den Anforderungen des formellen Fremdvergleichs genügen.

Sind die Grundsätze des Urteils bereits rechtsverbindlich anzuwenden?

Nein! Erst wenn das Urteil im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird, sind die Grundsätze über den Einzelfall hinaus auch von der Finanzverwaltung zwingend anzuwenden. Wir gehen allerdings davon aus, dass das Urteil im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden wird.

Fazit

Erhält ein GGF in den Durchführungswegen Direktzusage und Unterstützungskasse eine BOLZ per Entgeltumwandlungsvereinbarung, bedingt diese Zusage keine Prüfung der personen- wie unternehmensbezogenen Probezeit und keine Prüfung der Erdienbarkeit.

Dazu sollten bei Einrichtung der Zusage folgende Voraussetzungen geprüft bzw. vereinbart werden:

- Angemessenheit der Gesamtvergütung (durch den Steuerberater zu prüfen; vor allem relevant bei Ersteinrichtung des Gehalts des GGF).
- Keine ungewöhnliche Gehaltserhöhung im Zusammenhang mit der Entgeltumwandlung, deren wirtschaftliche Deutung als Arbeitgeberfinanzierung nicht widerlegt werden kann.
- Nach Umwandlung verbleibt dem GGF eine existenzabsichernde Vergütung.
- Die BOLZ enthält keine Leistung, die nicht durch die Rückdeckung wertgleich widerspiegelt wird (kongruente Rückdeckung)
 - Sieht eine wertpapiergebundene Zusage eine Mindestleistung vor, muss auch der unterlegte Kapitalanlage die Mindestleistung sicherstellen.
- Die Rückdeckungsansprüche sind an den arbeitsrechtlich beherrschenden GGF verpfändet.

Die Alte Leipziger Unterstützungskasse e.V. wird entsprechende Anträge ab sofort zeichnen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die o. g. Voraussetzungen vom Trägerunternehmen bzw. dessen steuerlichem Berater geprüft worden sind.

Auch bei arbeitgeberfinanzierten Zusagen über eine Direktversicherung oder eine Pensionskasse, sind nach Auffassung der Alte Leipziger sowohl Probezeit als auch Erdienbarkeit nicht erforderlich. Zur Rechtssicherheit kann jedoch auch hier die Entgeltumwandlung gewählt werden.